

zuschließen, statt „publicum“ gesagt werden „natura sua publicum“. Darnach hätte der Promotor bei allen echten öffentlichen Ehehindernissen ein Klagerecht. So Dr Köstler. Die Instruktion vom 15. August 1936 ließ aber den Ausdruck *natura sua publicum*, wahrscheinlich als klar und eindeutig, unerklärt. — Aber auch der Ausdruck *publicum* spielt im Klagerecht des Promotors, das derselbe auf die Anzeige schuldbarer Eheleute ausübt, eine gewisse Rolle. Da ist vor allem sehr wichtig die Antwort auf die Frage: Wann ist ein Hindernis ein öffentliches? Can. 1037 sagt: *Publicum censetur impedimentum, quod probari in foro externo potest*. Die Öffentlichkeit des Hindernisses (also die Beweisbarkeit für den äußeren Rechtsbereich) ist eine der Voraussetzungen der Klageberechtigung des Promotors nach Art. 38 und 39 der Instruktion. Die Beweisbarkeit hat aber verschiedene Grade. Genügt es schon, wenn die Eheleute einen oder den anderen Zeugen für das Vorhandensein des Hindernisses namhaft machen? Schon Gasparri (Tract. de matr., I, 1932, n. 209) hat darauf geantwortet: *Non sufficit quaecumque hypothetica possibilitas probandi, sed requiritur possibilitas practica in singulis casibus determinanda*. Dasselbe deuten auch die weiteren Ausführungen in Art. 38 und 39 der Instruktion an: *argumenta certa et valida*, so daß an der Ungültigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Der Promotor wird also vor der Klageerhebung das angebotene Beweismaterial *ernstlich* prüfen müssen. — Der Ausdruck *publicum* kann aber nicht bloß im Sinne von Beweisbarkeit, sondern auch im Sinne vom Bekanntsein in weiten Kreisen aufgefaßt werden. Tatsächlich kommt der Ausdruck in diesem Sinne im kanonischen Rechte, allerdings im Strafrecht, can. 2197, vor. Auch die Ausdrücke in der Instruktion, Art. 38, § 2: *nullitas publica evaserit*, Art. 39, a: (*impedimentum*) *quod publicum evaserit* könnten darauf hindeuten. Dann aber hätten die Eheleute es in ihrer Macht, diese Voraussetzung durch Verbreitung der Kenntnis des Hindernisses, bezw. Nichtigkeitsgrundes, zu schaffen! Aber selbst wenn jemand *publicum* im letztangegebenen Sinne faßt, so bleibt in der Instruktion die Forderung, daß derartige sichere und beweiskräftige Argumente vorhanden sein müssen, daß an der Nichtigkeit der Ehe ernstlich nicht gezweifelt werden kann. Infolgedessen tritt die Dissonanz zwischen beiden Auffassungen im vorliegenden Falle weniger schroff hervor. Alles in allem: trotz der ausführlichen Instruktion vom 15. August 1936 bleiben im Eheprozeßverfahren manche Zweifel bestehen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Kann ein Eheprozeß durch ein anderes kirchliches Gericht weitergeführt werden?) Franz und Theresia, österreichische Bundesbürger, hatten in der österreichischen Diözese A eine kirch-

lich-staatlich gültige Ehe geschlossen. Nachher schlugen sie in der reichsdeutschen Diözese R ihren Wohnsitz auf. Theresia will wegen angeblichen Zwanges die Ungültigkeitserklärung ihrer Ehe anstreben. Nach can. 1964 ist *ratione domicilii* das Ehegericht in R, *ratione contracti matrimonii* das Ehegericht in A zuständig. Bei mehrfacher Zuständigkeit hat nach can. 1559, § 3, der Kläger die Wahl. Theresia entscheidet sich für das Ehegericht in R. Dort wird der Prozeß begonnen und die Zeugeneinvernahme vorgenommen. Nach can. 1568 hat nun *ratione praeventionis* das Ehegericht in R das ausschließliche Recht, den Prozeß zu Ende zu führen. Nun erfährt Theresia, daß nach § 3 (1), b, des österreichischen Durchführungsgesetzes vom 4. Mai 1934, B.-G.-Bl. II, Nr. 8, die Vollstreckbarerklärung für den staatlichen Bereich in Österreich nur zu erreichen ist, wenn in erster Instanz ein österreichisches kirchliches Gericht eingeschritten ist. Theresia bittet nun das kirchliche Gericht in R um Ausfolgung der Gerichtsakten an das kirchliche Gericht in A und ersucht gleichzeitig letzteres Gericht um Fortführung des Prozesses. Kann und darf dem Ansuchen entsprochen werden? In *dieser* Form jedenfalls nicht. *Ratione praeventionis* hat das Ehegericht in R nach can. 1568 gegenüber dem Ehegericht in A ein ausschließliches Recht erlangt. Nach can. 1570, § 2, kann ein kirchliches Gericht ein anderes kirchliches Gericht wohl mit der Vornahme einzelner Gerichtshandlungen (Zeugeneinvernahme, Urkundeneinsicht u. dgl.) betrauen, nicht aber eine Prozeßdelegation verfügen. Der Klägerin kann aber in nachfolgender Weise geholfen werden: Sie kann nach can. 1740, § 1, formell auf die Fortführung des Prozesses in R verzichten (*renuntiatio instantiae*). Darnach kann sie in A, dessen Zuständigkeit nun wieder auflebt, die Klage neu einbringen. Hierbei können dann nach can. 1738 die *acta causae* (gerichtliche Aussagen) benützt werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Das Schicksal einer Ehe.) Der katholische, in Österreich geborene Offizier Josef heiratete 1911 in Brasso (Kronstadt in Siebenbürgen, heute Rumänien) die orthodoxe Gabriele, und zwar standesamtlich und vor dem orthodoxen Pfarrer. Die Ehe gestaltete sich in der Folgezeit unglücklich und Josef hatte ein Interesse an der kanonischen Ungültigkeitserklärung seiner Ehe. Auf den ersten Blick möchte man diese Ehe überhaupt für ungültig ansehen, da Josef als Katholik zur Erfüllung der katholischen Eheschließungsform (Trauung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen) verpflichtet ist. Nun galt aber bis zur Rechtskraft des Kodex (Pfingsten 1918) in Ungarn und seinen Nebenländern die *Provida*, wonach Mischehen, auch formlos ge-